Satzung der Stadt Burgdorf über die 1. Verlängerung der 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 0-23/2 „Raiffeisenstraße"

Stadtteil Burgdorf,
Bereich östlich der Raiffeisenstraße zwischen Gartenstraße und Heinrichstraße.

Präambel

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am . . auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 06.11.2007 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0-23 „Raiffeisenstraße" aufzustellen (Einleitungsbeschluss). Am 19.05.2009 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0-23 „Raiffeisenstraße" beschlossen und den Bürgermeister beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchzuführen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die 1. Verlängerung der 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 0-23/2 „Raiffeisenstraße" erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der 1. Verlängerung der 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 0-23/2 „Raiffeisenstraße" ist in der Karte, die als Anlage Teil dieser Satzung ist, dargestellt.

(2) Der Geltungsbereich umfasst die nachstehenden Flurstücke in der Gemarkung Burgdorf, Flur 1:
59/8, 59/13, 59/14, 59/16, 59/17, 59/19, 59/20, 59/21, 59/23, 59/24 (teilweise), 59/25, 59/26, 59/27, 59/28, 59/29, 59/30, 59/31, 59/32, 59/33, 59/34, 59/35, 59/36, 59/37, 59/38, 234/4, 234/9, 234/10, 238/2, 258/19 (teilweise), 258/20, 258/21 (teilweise), 258/40 (teilweise), 258/41 (teilweise), 453/270 (teilweise), 562/268 (teilweise), 581/258 (teilweise).

§ 3
Rechtswirkung der 1. Verlängerung der 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 0-23/2 „Raiffeisenstraße"

(1) Im Geltungsbereich der 1. Verlängerung der 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 0-23/2 „Raiffeisenstraße" dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
   Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
   a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
   b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der 1. Verlängerung der 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 0-23/2 „Raiffeisenstraße"

Die 1. Verlängerung der 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 0-23/2 „Raiffeisenstraße" tritt am Tag der Bekanntmachung im 'Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover' in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die 1. Verlängerung der 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 0-23/2 „Raiffeisenstraße" tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0-23 rechtsverbindlich wird.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 6 Abs. 4 NGO über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind, wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 215 BauGB über die Unbeachtlichkeit der Verletzung der in § 214 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind, wird hingewiesen.

Burgdorf, den

_____
Bürgermeister